Anlage 01
Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung über die Erbringung von vergaberechtlicher Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen für die Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 155/26

Rahmenvereinbarung über die Erbringung von vergaberechtlicher Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen für die Knappschaft Kliniken

zwischen den nachstehend bezeichneten abrufberechtigten Gesellschaften des Knappschaft Kliniken Verbunds, jeweils handelnd im eigenen Namen,

Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum GmbH

Knappschaft Kliniken Bottrop GmbH

Knappschaft Kliniken Saar GmbH

Knappschaft Kliniken Vest GmbH

Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer GmbH

Knappschaft Kliniken Westfalen GmbH

Rhein-Maas Klinikum GmbH

Knappschaft Kliniken GmbH

Knappschaft Kliniken Solution GmbH

- nachfolgend jeweils „abrufberechtigte Gesellschaft und Auftraggeber“ -

und

[Name/Firma des Auftragnehmers, Rechtsform, Anschrift, Vertretungsberechtigte]

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsunterlagen 4

§ 2 Abrufberechtigte Gesellschaften und Vertragsbeziehungen 5

§ 3 Laufzeit, geschätzter Bedarf und Höchstwert 6

§ 4 Einzelabrufe 7

§ 5 Leistungserbringung und Personal 9

§ 6 Reaktionszeiten, Fristen und Zusammenarbeit 10

§ 7 Plattformveröffentlichung und optionale Leistungen 11

§ 8 Vergütung, Reisekosten und Rechnungsstellung 12

§ 9 Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte 13

§ 10 Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit 14

§ 11 Interessenkonflikte und Unabhängigkeit 15

§ 12 Unterauftragnehmer 16

§ 13 Leistungsstörungen und Haftung 17

§ 14 Kündigung und Folgen der Beendigung 18

§ 15 Compliance und weitere Pflichten 19

§ 16 Ansprechpartner und Mitteilungen 20

§ 17 Schlussbestimmungen 21

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsunterlagen

1. Diese Rahmenvereinbarung wird mit dem jeweils unterzeichnenden Auftragnehmer als einem von bis zu fünf gleichberechtigten Rahmenvertragspartnern geschlossen. Sie betrifft alle vergaberechtlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach Anlage 02 einschließlich Bau-, Planungs-, Liefer- und Dienstleistungsvergaben sowie IT-Vergaben. Die Kanzleien sind weder nach Losen noch nach Vorrang oder Vertretung eingeteilt. Einzelaufträge werden nach dem in § 4 geregelten erneuten Wettbewerb vergeben.

2. Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge:

- diese Rahmenvereinbarung,
- die Leistungsbeschreibung (Anlage 02),
- das Preisblatt (Anlage 03),
- die vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren verbindlich angebotenen und bewerteten Angaben zur personellen Besetzung, Reaktionszeit und Kapazität
- einschlägige gesetzliche Vorschriften.

Die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung und der bekannt gemachten Abrufzuschlagskriterien dürfen durch Einzelaufträge nicht wesentlich verändert werden. Ein Einzelauftrag konkretisiert den Mandatsgegenstand und kann ein im erneuten Wettbewerb angebotenes niedrigeres Honorar festlegen. Im Übrigen sind Änderungen nur nach Maßgabe der gesetzlichen vergaberechtlichen Vorschriften zulässig.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form gilt; vergaberechtliche Anforderungen, insbesondere § 132 GWB, bleiben unberührt.

§ 2 Abrufberechtigte Gesellschaften und Vertragsbeziehungen

1. Die in dieser Rahmenvereinbarung abschließend benannten abrufberechtigten Gesellschaften können nach Durchführung des erneuten Wettbewerbs Einzelaufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilen. Der Einzelvertrag kommt ausschließlich zwischen der abrufenden Gesellschaft und der im erneuten Wettbewerb ausgewählten Kanzlei zustande. Andere Gesellschaften und Kanzleien werden nicht Vertragspartei dieses Einzelauftrags.

2. Die Gesellschaften haften ausschließlich für die von ihnen selbst beauftragten Leistungen. Eine gesamtschuldnerische Haftung oder sonstige Einstandspflicht der abrufberechtigten Gesellschaften untereinander wird nicht begründet. Die Knappschaft Kliniken Solution GmbH kann als zentrale Koordinierungsstelle kommunizieren; daraus folgt keine eigene Abruf- oder Zahlungspflicht, soweit sie nicht selbst abrufende Gesellschaft ist.

3. Abrufberechtigt sind ausschließlich die in der Präambel und in Anlage 00 sowie 02 abschließend genannten Gesellschaften. Eine Erweiterung des Kreises der Abrufberechtigten oder die Übertragung der Rahmenvereinbarung auf weitere Rechtsträger ist nur nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 3 Laufzeit, geschätzter Bedarf und Höchstwert

1. Die Rahmenvereinbarung beginnt am 01.02.2027 und endet am 31.01.2031. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

2. Der geschätzte Gesamtwert aller auf Grundlage der parallel geschlossenen Rahmenvereinbarungen vergebenen Einzelaufträge beträgt 4.300.000,00 Euro netto. Der für sämtliche Rahmenvertragspartner und alle abrufberechtigten Gesellschaften gemeinsam geltende verbindliche Höchstwert beträgt 4.800.000,00 Euro netto einschließlich Optionen, Reisekosten und sonstiger Vergütungsbestandteile. Die zentrale Koordinierungsstelle führt eine gemeinsame Wertverbrauchsübersicht. Bei Erreichen des Höchstwerts sind keine weiteren Abrufe zulässig. Eine Multiplikation des Höchstwerts mit der Anzahl der Kanzleien ist ausgeschlossen.

3. Die Wertungsmengen im Preisblatt dienen ausschließlich dem Angebotsvergleich. Sie begründen weder eine Mindestabnahme noch eine Verpflichtung, bestimmte Leistungsmengen abzurufen. Ebenso wenig entsteht ein Anspruch des Auftragnehmers auf ein bestimmtes Abrufvolumen oder auf Ersatz entgangenen Gewinns wegen unterbliebener Abrufe.

4. Nachträgliche Änderungen richten sich nach den vergaberechtlichen Vorschriften.

§ 4 Einzelabrufe

1. Vor jedem eigenständigen Einzelauftrag führt die abrufberechtigte Gesellschaft oder ihre bevollmächtigte Koordinierungsstelle einen erneuten Wettbewerb unter sämtlichen zur Ausführung des konkreten Auftrags fähigen Rahmenvertragspartnern gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 VgV durch. Die gleichzeitige Aufforderung in Textform enthält insbesondere Auftraggeber, Mandatsgegenstand, Leistungspaket, gegebenenfalls Optionen, einheitliche Kalkulationsgrundlagen, Fristen und Angebotsanforderungen. Die Zuschlagskriterien und die verbindliche Wertungsmethodik ergeben sich aus Abschnitt 1.5.7 des Zentraldokuments.

2. Der Auftraggeber setzt unter Berücksichtigung von Komplexität und Zeitbedarf eine angemessene Angebotsfrist. Alle aufgeforderten Kanzleien erhalten dieselben Informationen. Vor Angebotsabgabe prüft jede Kanzlei ihre Verfügbarkeit sowie berufsrechtliche Tätigkeitsverbote und Interessenkonflikte und teilt Ausschlussgründe unverzüglich mit. Eine fehlende Angebotsabgabe begründet keine Ansprüche.

3. Den Einzelauftrag erhält die Kanzlei mit dem nach Abschnitt 1.5.7 des Zentraldokuments wirtschaftlichsten wertbaren Angebot. Der Einzelauftrag wird in Textform erteilt und bezeichnet mindestens die abrufende Gesellschaft, das Vorhaben, das Paket P1 bis P6, die vereinbarten Leistungen, das angebotene Honorar, Ansprechpersonen sowie verbindliche Termine. Bei P6 ist vor Leistungsbeginn zusätzlich eine nachvollziehbare Aufwandsschätzung mit verbindlicher Stunden- oder Kostenobergrenze zu vereinbaren. Die Kanzlei bestätigt den Auftrag und weist unverzüglich auf erkennbare Unklarheiten hin.

4. Für laufende, wirksam beauftragte Mandate bleibt die Kanzlei innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs zuständig. Neue selbstständige Mandate und zusätzliche Leistungen außerhalb dieses Umfangs bedürfen einer gesonderten Prüfung und gegebenenfalls eines erneuten Wettbewerbs. Die Änderung eines Einzelauftrags bedarf vor Ausführung der Zustimmung in Textform sowie der Prüfung ihrer vergaberechtlichen Zulässigkeit. Eine automatische Beauftragung aufgrund früherer Tätigkeit ist ausgeschlossen.

5. Die Kanzleien haben weder einen Anspruch auf eine bestimmte Zahl von Aufforderungen oder Einzelaufträgen noch auf ein bestimmtes Auftragsvolumen, eine Vorrangstellung oder eine Vertretungsfunktion. Die Platzierung bei Abschluss der Rahmenvereinbarung ist für die Einzelauftragsvergabe ohne Bedeutung.

6. Der Auftraggeber dokumentiert die Aufforderung aller leistungsfähigen Kanzleien, etwaige berufsrechtliche Hinderungsgründe, die eingegangenen Angebote, die Qualitäts- und Preiswertung sowie die Zuschlagsentscheidung. Ist kein wertbares Angebot vorhanden, erfolgt kein Abruf auf Grundlage dieses Wettbewerbs.

7. Die Aufforderung zum erneuten Wettbewerb ist an alle zur Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags fähigen Rahmenvertragspartner zu richten. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich nach der in Ziffer 1.5.7 des Zentraldokuments veröffentlichten Wertungsmethodik; ein unmittelbarer Abruf nach freiem Ermessen ist ausgeschlossen. Die in einem erneuten Wettbewerb angebotenen Einzelpreise dürfen die jeweils vereinbarten Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 5 Leistungserbringung und Personal

1. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen fachgerecht, unabhängig, sorgfältig und unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften sowie der anwaltlichen Berufs- und Verschwiegenheitspflichten. Die gesetzliche Verantwortung der jeweiligen öffentlichen Auftraggeberin für Verfahrensentscheidungen und Vergabedokumentation bleibt unberührt.

2. Lead Counsel und ständige anwaltliche Stellvertretung sind die im Angebot benannten Personen. Sie sind während der Vertragslaufzeit für die Leistungserbringung grundsätzlich verfügbar und entsprechend den Angebotsangaben einzusetzen. Zusätzlich für die Wertung benannte Personen und Kapazitäten sind im Umfang der wertungsrelevanten Zusage verfügbar zu halten.

3. Ein Wechsel des Lead Counsel, der Stellvertretung oder einer für die Wertung maßgeblichen Person bedarf der vorherigen Zustimmung der abrufenden Gesellschaft in Textform. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Ersatzperson mindestens gleichwertig qualifiziert und erfahren ist und das bei Zuschlag bewertete Qualitäts- und Kapazitätsniveau erhalten bleibt. In dringenden Fällen ist unverzüglich eine gleichwertige Vertretung sicherzustellen; die Zustimmung ist so bald wie möglich einzuholen.

4. Der Auftragnehmer gewährleistet eine geordnete Übergabe, dokumentierte Bearbeitungsstände und die vereinbarte Einbindung von Lead Counsel oder Stellvertretung bei wesentlichen Besprechungen und strategischen Entscheidungen. Die vom Auftragnehmer im Angebot verbindlich zugesagten Reaktionszeiten und Kapazitäten werden Vertragsbestandteil.

§ 6 Reaktionszeiten, Fristen und Zusammenarbeit

1. Es gelten die im Angebot zugesagten Reaktionszeiten für reguläre und als dringend gekennzeichnete Anfragen. Servicezeiten sind Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz der abrufenden Gesellschaft. Geht eine Anfrage außerhalb der Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit dem nächsten Beginn der Servicezeiten. Arbeitsstunden werden ausschließlich innerhalb der Servicezeiten gezählt.

2. Eine Reaktion ist mindestens eine qualifizierte Eingangsbestätigung mit Einschätzung der Dringlichkeit und Benennung des weiteren Vorgehens. Sie ersetzt nicht die im Einzelabruf zu vereinbarende Bearbeitungsfrist. Fristgebundene Sachverhalte sind unverzüglich zu priorisieren; erkennbare Fristgefährdungen teilt der Auftragnehmer der abrufenden Gesellschaft unverzüglich mit.

3. Die abrufende Gesellschaft stellt die benötigten Sachverhaltsangaben, technischen Inhalte und Unterlagen bereit und benennt Ansprechpersonen. Der Auftragnehmer fordert fehlende Informationen rechtzeitig an und weist auf erkennbare Widersprüche, Informationsdefizite oder rechtliche Risiken hin. Verzögerungen aufgrund ausstehender Mitwirkung sind konkret anzuzeigen; Fristen ändern sich dadurch nur nach Abstimmung.

§ 7 Plattformveröffentlichung und optionale Leistungen

1. Die technische und administrative Bedienung der Vergabeplattform sowie Veröffentlichung und Versand obliegen grundsätzlich der Vergabestelle. Der Auftragnehmer erstellt und prüft die erforderlichen rechtlichen Inhalte im jeweiligen Leistungspaket.

2. Die technische Veröffentlichung kann für P1 bis P5 ausschließlich durch gesonderten Abruf der jeweils zugeordneten Option V-P1 bis V-P5 im Preisblatt beauftragt werden. Die vereinbarte Optionspauschale gilt je Veröffentlichungsvorgang im Sinne der Leistungsbeschreibung. Ein Vorgang umfasst das Hochladen und Veröffentlichen eines freigegebenen vollständigen Dokumenten- oder Mitteilungsstands sowie den zugehörigen formalen Versand in einer einheitlichen Plattformtransaktion.

3. Voraussetzung für die Durchführung ist ein ausdrücklicher Optionsabruf, ein personenbezogener und rollenbezogener Plattformzugang sowie die vorherige Freigabe der Inhalte durch die abrufende Gesellschaft. Der Auftragnehmer veröffentlicht keine ungeprüften oder nicht freigegebenen Inhalte. Die Verantwortung für Verfahrensentscheidungen, Freigabe und rechtmäßige Veröffentlichung verbleibt beim Auftraggeber.

§ 8 Vergütung, Reisekosten und Rechnungsstellung

1. Die in Anlage 03 angebotenen Netto-Pauschalpreise für P1 bis P5, der einheitliche Netto-Stundensatz für P6, die Optionspreise V-P1 bis V-P5 und die Reisekostenpositionen R1 und R2 gelten jeweils als verbindliche Höchstpreise der Kanzlei. Im erneuten Wettbewerb können für den konkreten Einzelauftrag niedrigere Preise angeboten werden; diese sind für den jeweiligen Einzelauftrag verbindlich. Die Rahmenvertragshöchstpreise dürfen nicht überschritten werden. Eine im ursprünglichen Vergabeverfahren ausdrücklich bekannt gemachte und vereinbarte zulässige Preisanpassung bleibt unberührt.

2. Die Pauschalen für P1 bis P5 decken sämtliche Leistungen innerhalb der vereinbarten Paket- und Mengengrenzen ab. Eine Doppelabrechnung ist ausgeschlossen. Bei P6 gilt der im Einzelauftrag vereinbarte, den Rahmenvertragshöchstpreis nicht überschreitende Stundensatz; die Vergütung erfolgt nur für tatsächlich erforderliche Zeiten auf Grundlage der vorab freigegebenen Aufwandsschätzung und innerhalb der verbindlichen Stunden- oder Kostenobergrenze. Die für die Honorarwertung angesetzte kalkulatorische Stundenzahl ist keine abrechenbare Mindestmenge.

3. Reisekosten sind nur abrechnungsfähig, wenn die Reise erforderlich und vor Reiseantritt durch die abrufende Gesellschaft in Textform freigegeben wurde. Erstattet werden ausschließlich Pkw-Fahrtkosten zum vereinbarten Preis je tatsächlich gefahrenem Kilometer sowie erforderliche Übernachtungen zum vereinbarten Preis je Übernachtung und gegen Beleg. Reisezeit, Bahn- und ÖPNV-Kosten, Verpflegungsmehraufwendungen und sonstige Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet und sind in die angebotenen Preise einzukalkulieren. Eine doppelte Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

4. Rechnungen sind der jeweils abrufenden Gesellschaft unter Angabe des Einzelabrufs, des Beschaffungsvorhabens, des Leistungspakets und des Abrechnungszeitraums prüffähig und elektronisch zu übermitteln. Bei P1 bis P5 sind die abgerechneten Leistungseinheiten, bei P6 die Tätigkeitsnachweise und bei Reisekosten die vorherige Freigabe und erforderlichen Belege beizufügen.

5. Zahlungen erfolgen binnen [30] Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung. Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig; gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 9 Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

1. Arbeitsergebnisse sind der abrufenden Gesellschaft elektronisch in bearbeitbarer Form zur Verfügung zu stellen, soweit die Art des Ergebnisses dies zulässt. Änderungen an vom Auftraggeber bereitgestellten Dokumenten sind auf Verlangen nachvollziehbar kenntlich zu machen.

2. Der Auftragnehmer räumt der abrufenden Gesellschaft an den für sie erstellten Arbeitsergebnissen ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht für deren Aufgaben und die Aufgaben des Knappschaft Kliniken Verbunds ein. Gesetzliche Rechte, Rechte Dritter sowie anwaltliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt. Vorbestehende Methoden, Muster und allgemeines Know-how des Auftragnehmers verbleiben bei diesem; soweit sie in Arbeitsergebnisse eingebunden sind, erhält der Auftraggeber daran die zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlichen Rechte.

3. Der Auftragnehmer sichert zu, keine Rechte Dritter entgegenstehend einzuräumen. Er informiert die abrufende Gesellschaft vor Verwendung von Materialien Dritter über etwaige Nutzungsbeschränkungen.

§ 10 Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit

1. Der Auftragnehmer behandelt alle nicht offenkundigen Informationen und Unterlagen vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Einzelabrufs. Diese Pflicht gilt über das Vertragsende hinaus. Gesetzliche Offenlegungspflichten und anwaltliche Berufspflichten bleiben unberührt.

2. Die Parteien beachten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag einer abrufenden Gesellschaft, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung ist für den konkreten Verarbeitungsvorgang festzulegen; diese Rahmenvereinbarung begründet für sich genommen keine Auftragsverarbeitung.

3. Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der ihm überlassenen Informationen, beschränkt den Zugriff auf befugte Personen und meldet der abrufenden Gesellschaft unverzüglich tatsächliche oder vermutete Datenschutz- oder Informationssicherheitsvorfälle, soweit diese deren Daten oder Informationen betreffen.

4. Nach Abschluss eines Einzelabrufs gibt der Auftragnehmer die überlassenen Unterlagen und Arbeitsergebnisse auf Anforderung zurück oder löscht sie, soweit keine gesetzlichen oder berufsrechtlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Aufbewahrungspflichten und die anwaltliche Handakte bleiben unberührt.

§ 11 Interessenkonflikte und Unabhängigkeit

1. Der Auftragnehmer prüft vor Annahme jedes Einzelabrufs, ob tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte oder berufsrechtliche Tätigkeitsverbote bestehen. Er legt relevante Umstände der abrufenden Gesellschaft unverzüglich offen und prüft auch während der Bearbeitung neu auftretende Umstände.

2. Ein Einzelabruf darf nur übernommen oder fortgeführt werden, wenn eine unabhängige Beratung unter Beachtung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, informiert der Auftragnehmer die abrufende Gesellschaft unverzüglich und wirkt an einer geordneten Übergabe mit. Vergütungsansprüche bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den bis dahin ordnungsgemäß erbrachten Leistungen.

§ 12 Unterauftragnehmer

1. Der Einsatz von Unterauftragnehmern richtet sich nach dem Angebot, den Vergabeunterlagen und den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer zeigt beabsichtigte Änderungen vor ihrem Einsatz an und holt erforderliche Zustimmungen ein. Eignungsleihe und Unterauftrag sind getrennt zu behandeln, soweit sie unterschiedliche Funktionen erfüllen.

2. Der Auftragnehmer bleibt für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich. Er verpflichtet Unterauftragnehmer mindestens zu den in dieser Rahmenvereinbarung geregelten Vertraulichkeits-, Datenschutz-, Informationssicherheits- und Interessenkonfliktpflichten.

§ 13 Leistungsstörungen und Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen. Gesetzliche Haftungsprivilegierungen und zwingende berufsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

2. Bei drohender oder eingetretener Fristversäumnis, nicht vertragsgemäßer Leistung oder sonstiger Leistungsstörung informiert der Auftragnehmer die abrufende Gesellschaft unverzüglich, erläutert Ursache und Auswirkungen und schlägt geeignete Abhilfemaßnahmen vor. Weitergehende gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Kündigung und Schadensersatz, bleiben unberührt.

3. Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige anwaltliche Beratung, nicht den Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen oder verfahrensrechtlichen Erfolgs. Dies berührt nicht die Pflicht zur vollständigen und vertragsgemäßen Erbringung der vereinbarten Leistungen.

§ 14 Kündigung und Folgen der Beendigung

1. Die Rahmenvereinbarung endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder mit Erreichen des Höchstwerts. Bis dahin wirksam erteilte Einzelabrufe bleiben nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung durchführbar, sofern sie innerhalb der Laufzeit und des Höchstwerts beauftragt wurden; ihre Beendigung richtet sich nach dem jeweiligen Einzelabruf und den gesetzlichen Vorschriften.

2. Jede Partei kann die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der anderen Partei die Fortsetzung unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zugemutet werden kann. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Kündigungen bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

3. Bei Beendigung übergibt der Auftragnehmer der abrufenden Gesellschaft die bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse und den aktuellen Bearbeitungsstand. Vergütet werden ordnungsgemäß erbrachte Leistungen nach den vereinbarten Preisen und den gesetzlichen Vorschriften; nicht erbrachte Pauschalleistungen werden nur nach Maßgabe des Einzelabrufs und der gesetzlichen Regelungen abgerechnet.

§ 15 Compliance und weitere Pflichten

1. Der Auftragnehmer hält die für seine Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Anforderungen ein. Die Besonderen Vertragsbedingungen Tariftreue und Mindestentlohnung (Anlage 13) werden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung, soweit sie nach den Vergabeunterlagen Anwendung finden.

2. Erklärungen zu Ausschlussgründen, Sanktionen und drittstaatlichen Subventionen richten sich nach den Vergabeunterlagen und den eingereichten Anlagen 05, 12 und 14. Die dortigen Erklärungen werden durch diese Rahmenvereinbarung nicht ersetzt.

§ 16 Ansprechpartner und Mitteilungen

1. Die Parteien benennen für die Vertragsdurchführung folgende Ansprechpartner:

Rolle	Name / Kontaktdaten
Zentrale Koordinierungsstelle Auftraggeber	Knappschaft Kliniken Solution GmbH
Abrufende Gesellschaft	jeweils im Einzelabruf zu benennende Kontaktperson [Name/E-Mail/Telefon]
Auftragnehmer – Lead Counsel	[Name/E-Mail/Telefon]
Auftragnehmer – Stellvertretung	[Name/E-Mail/Telefon]

2. Rechtserhebliche Mitteilungen, Abrufe und Freigaben erfolgen in Textform an die für den jeweiligen Einzelabruf benannten Kontaktadressen, soweit keine abweichende gesetzliche Form vorgeschrieben ist. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einem Einzelabruf ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der jeweils abrufenden Gesellschaft.

2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der betroffenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Die Parteien werden eine zulässige Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

3. Diese Rahmenvereinbarung einschließlich ihrer Anlagen bildet die vollständige Vereinbarung der Parteien über ihren Gegenstand. Anlagen sind nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie in der nachstehenden Liste als Vertragsbestandteil bezeichnet sind.

Anlage	Bezeichnung	Vertragsstatus
01	Rahmenvereinbarung	dieses Dokument
02	Leistungsbeschreibung	Vertragsbestandteil
03	Preisblatt	Vertragsbestandteil

Bochum, den _____

Für die abrufberechtigten Gesellschaften – jeweils nach Maßgabe ihrer Vertretungsbefugnis –

Gesellschaft / Vertretungsberechtigte	Unterschrift
Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum GmbH	
Knappschaft Kliniken Bottrop GmbH	
Knappschaft Kliniken Saar GmbH	
Knappschaft Kliniken Vest GmbH	
Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer GmbH	
Knappschaft Kliniken Westfalen GmbH	
Rhein-Maas Klinikum GmbH	
Knappschaft Kliniken GmbH	
Knappschaft Kliniken Solution GmbH	

Für den Auftragnehmer:

[Ort, Datum, Name, Funktion, Unterschrift]